

schließt die „Schuldhaftigkeit“ aus. Andere Rauschzustände, auch wenn sie nicht in der ursprünglichen Absicht der solche Mittel zu sich Nehmenden lagen, aber durch Einnahme zu großer Mengen allmählich entstanden, sind „schuldhaft“ herbeigeführt, es sei denn, dem Täter wurden diese Rauschmittel oder Drogen unbemerkt eingegeben, oder ihm war die Wirkung nicht bekannt. Bei Jugendlichen ist das Verschulden mit besonderer Sorgfalt zu prüfen, wenn sie erstmalig mit berauschenden Mitteln in Berührung gekommen sind.

8. Unter Handlungen, die mit Strafe bedroht sind, sind hier die in den Strafgesetzen enthaltenen Tatbestände über Verbrechen, Vergehen und Verfehlungen (§ 4 Abs. 2) zu verstehen. Für Ordnungswidrigkeiten gilt § 9 Abs. 4 OWG.

9. Bei der Bestimmung des verletzten Gesetzes und bei der Entscheidung, welche Vorsatz- oder ob eine Fahrlässigkeitsbestimmung anzuwenden ist, wird weitgehend vom Grad der Bewußtheit auszugehen sein, mit dem der Täter gehandelt hat. Dabei ist zu beachten, daß Zurechnungsunfähigkeit nicht immer mit Bewußtlosigkeit gleichzusetzen ist, so daß ein solcher Täter zu einem gewissen Grade noch zielgerichtet handeln kann. (vgl. OG NJ, 1967, S. 768)

§ 16

Verminderte Zurechnungsfähigkeit

(1) Strafrechtliche Verantwortlichkeit ist gemindert, wenn der Täter zur Zeit der Tat infolge der im §15 Absatz 1 genannten Gründe oder wegen einer schwerwiegenden abnormen Entwicklung seiner Persönlichkeit mit Krankheitswert in der Fähigkeit, sich bei der Entscheidung zur Tat von den dadurch berührten Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens leiten zu lassen, erheblich beeinträchtigt war.

(2) Die Strafe kann nach den Grundsätzen über die außergewöhnliche Strafmilderung herabgesetzt werden. Dabei sind die Gründe zu berücksichtigen, die zur verminderten Zurechnungsfähigkeit geführt haben. Das gilt nicht, wenn sich der Täter schuldhaft in einen die Zurechnungsfähigkeit vermindern den Rauschzustand versetzt hat.

(3) Das Gericht kann anstelle oder neben einer Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit die Einweisung in psychiatrische Einrichtungen nach den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen anordnen.¹

1. Verminderte Zurechnungsfähigkeit bedeutet zunächst, daß die Verantwortlichkeit des Menschen für sein von ihm gesteuertes Verhalten im Prinzip bestehenbleibt. Das Strafrecht erkennt jedoch Übergangszustände von voll zurechnungsfähigen Menschen, die im Vollbesitz